

Die Arbeitsinspektion

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Organisation

Die Arbeitsinspektion und die EU

- **Europäisches Arbeitsschutzrecht orientiert sich am Übereinkommen 155 der ILO**
- **in Europa gleiche Standards der Arbeitsbedingungen**
- **Richtlinien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz basieren auf den Artikeln 114 und 137 des EWG-Vertrages**
 - Europäische Arbeitsschutz-Richtlinien nach Art. 137 EG Vertrag
 - Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) -> ASchG
 - Einzelrichtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit -> AM-VO
- **Produktsicherheit: nicht direkt Arbeitnehmerschutz aber Auswirkungen auf die Benutzung (z.B. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -> MSV 2010)**

Zuständigkeit im ArbeitnehmerInnenschutz

Bundesbehörde



Arbeitsinspektion

Prinzipiell zuständig für alle Betriebe und Bundesdienststellen

BMASK Sektion VII, Gruppe A

- Abteilung 11: Schienenbahnen
- Abteilung 12: Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen

Andere:

Land- und Forstwirtschaftsinspektionen

Beim Amt der jeweiligen Landesregierung

Land- und Forstwirtschaft
(Landarbeitsgesetz 1984)

Kommissionen oder Organe der Länder, Bürgermeister

Verwaltungsstellen der Länder und Gemeinden
(jeweils eigene Schutzgesetze durch die Länder)

Aufgaben der Arbeitsinspektion

- **Überwachung der zum Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen**
 - Gesundheitsschutz und Sicherheit: technisch, arbeitshygienisch
 - Jugendliche, werdende Mütter
 - Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen
 - Arbeitszeit, Ruhepausen und Arbeitsruhe, Ruhezeit

Nicht zum Arbeitnehmerschutz zählen:

- Arbeitsvertragsrecht (z.B. Urlaubsansprüche, Kündigungen, Entlohnung)
- sozialrechtliche Bestimmungen (z.B. richtige Anmeldung bei SV)
- Arbeitsverfassungsrecht (z.B. Bestellung von Betriebsräten)
- Umweltschutz, Gewerberecht, Chemikalienrecht, Strahlenschutz

Tätigkeiten der Arbeitsinspektion

- **Kontrolle**
 - Mängelfeststellung, wenn erforderlich Aufforderung zur Mängelbehebung
 - Bei schweren oder wiederholten Mängeln: Strafanzeige
 - Sofortmaßnahmen (z.B. Sperre einer gefährlichen Maschine)
- **Beratung**
- **Parteistellung in**
 - Genehmigungsverfahren
 - Strafverfahren
- **Zusammenarbeit mit allen Beteiligten innerhalb und außerhalb von Betrieben**

Auswahl der Betriebe für Kontrolle

- nach Gefährdungspotential
- Jahresarbeitspläne
- Regionale Schwerpunkte
- Unfallmeldungen
- an Referenten persönlich zugeteilte Betriebe
- Beschwerden
- Anfragen (z.B. Betriebe, Arbeiterkammer, Gewerbebehörde)

Werden Kontrollen angekündigt?

- **Grundsätzlich nicht**
- Ankündigungen sind aber insbesondere dann möglich, wenn Kontakt mit bestimmten Gesprächspartnern erforderlich ist.
- Auf Verlangen muss Dienstausweis vorgewiesen werden.
- Folgende Personen mit Funktionen den Arbeitnehmer/innenschutz betreffend müssen anlässlich einer Kontrolle vom Arbeitgeber verständigt werden:

Betriebsrat

Sicherheitsvertrauenspersonen

Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen

Beschwerden

Die Arbeitsinspektion ist verpflichtet:

- **Beschwerden nachzugehen,**
- **jede Beschwerde vertraulich zu behandeln,**
- **keinesfalls bekanntzugeben, wer über Missstände informiert hat.**

Befugnisse der Arbeitsinspektor/innen

Sie dürfen:

- Betriebe und Arbeitsstellen jederzeit betreten und überprüfen.
- Personen befragen und schriftliche Auskünfte verlangen.
- In Unterlagen Einsicht nehmen, die die Arbeitssicherheit oder die Beschäftigung von Personen betreffen, davon Kopien anfertigen bzw. solche anfordern (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Prüfnachweise, Arbeitsplatzevaluierungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Kollektivverträge).
- Fotos machen
- Messungen durchführen

Vorgehensweise bei Übertretungen

- **Bei Übertretung:**
 - **Beratung** und **Aufforderung** zur Mängelbehebung (mit Frist)
 - wenn keine Umsetzung → **Strafanzeige** an die Bezirksverwaltungsbehörde
 - bei gravierenden Mängel sofortige **Strafanzeige**
 - unmittelbar drohende Gefahr für Arbeitnehmer/innen → **Sofortmaßnahmen** (Weiterarbeiten verhindern)
- **Verwaltungsstrafe (Geldstrafe)**
 - Arbeitsinspektion **ist nicht Strafbehörde.**

Strafen

- **Verwaltungsstrafe bei Übertretungen von AN-Schutzvorschriften**
 - ASchG und Verordnungen
 - Verwendungsschutz (AZG, KJBG, ...)
 - AN-Schutzauflagen in Genehmigungsbescheiden
- **Strafanzeigen in der Regel durch AI:**
 - bei Nichtbehebung von Mängeln
 - sofort bei schwerwiegender Übertretung
- **Strafmaß des ASchG:**
 - 166 bis 8.324 €
 - Im Wiederholungsfall von 333 bis 16.659 €

Verwaltungsverfahren

- **Üblicherweise mit dem Ziel der Erlassung eines Bescheides (z.B. Betriebsanlagenbewilligung nach Gewerberecht; Arbeitsstättenbewilligung für Universitäten)**
- **Auf Antrag oder von Amts wegen**
- **Es werden Rechte eingeräumt und/oder Pflichten auferlegt.**
- **Den Gang des Verfahrens bestimmt die Behörde (in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde)**

Verantwortliche Beauftragte (VB)

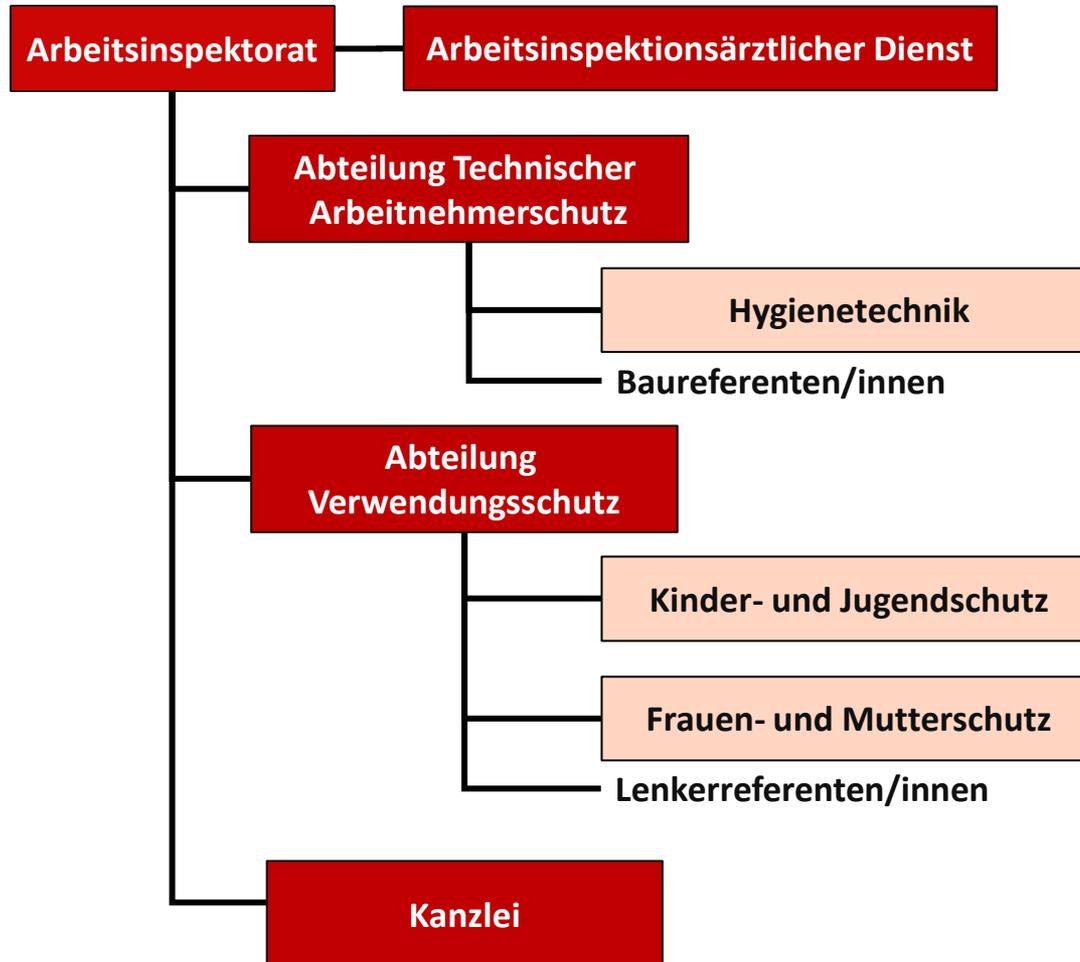
- **AG können die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung an andere Personen übertragen.**
- **Anforderungen an VB:**
 - Wohnsitz im Inland
 - muss strafrechtlich verfolgbar sein
 - muss Anordnungsbefugnis haben
 - wenn AN: leitender Angestellter mit maßgeblichen Führungsaufgaben
 - nachweisliche Zustimmung des VB
- **Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat**
- **keine Bestellung von SVP oder PFK möglich**



Organisatorischer Aufbau der Arbeitsinspektion

- **Aufsichtsbezirke: Bundesgebiet unter Berücksichtigung der Grenzen der Bundesländer**
- **für jeden Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat (Alat) einzurichten**
- **in jedem Bundesland muss mindestens ein allgemeines Alat bestehen**
- **für einzelne Wirtschaftszweige (Bau):**
 - besondere Alate -> BauAI
- **durch Verordnung ist geregelt:**
 - die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Alate,
 - die Errichtung von besonderen Alaten sowie deren sachlicher und örtlicher Wirkungsbereich

Organisation der Arbeitsinspektorate



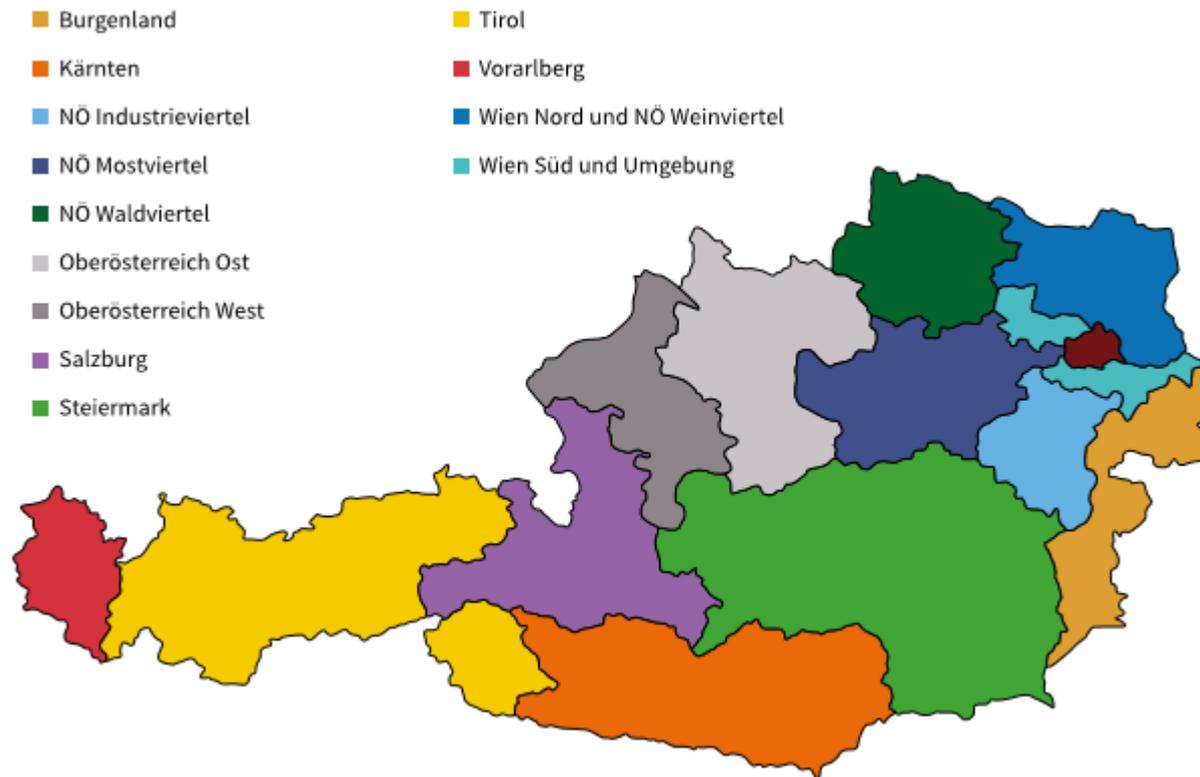
ArbeitsinspektorInnen für besondere Aufgaben

- **Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten:**
 - Arbeitsinspektionsärzte/innen für die Arbeitsinspektorate (Aiate) und im ZAI
 - mindestens ein/e Hygienetechniker/in bei jedem Alat
- **Überwachung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche:**
 - bei jedem Alat mindestens ein/e Arbeitsinspektor/in für Kinderarbeit und Jugendschutz
- **Überwachung der Schutzvorschriften für Frauen:**
 - bei jedem Alat mindestens eine Arbeitsinspektorin für Mutterschutz

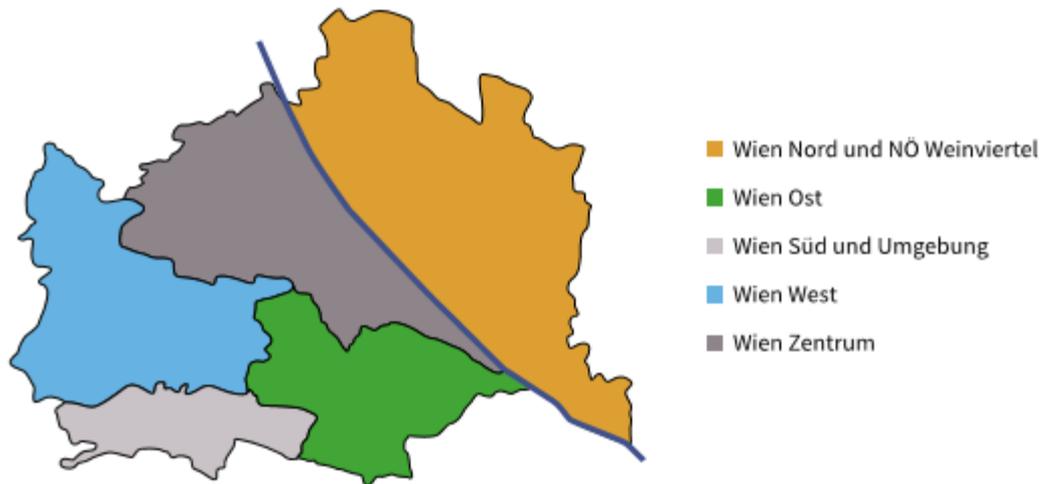
Zentral-Arbeitsinspektorat

- **Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Sektion VII/A des BMask):**
 - oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate.
- **Organe des ZAI unterliegen soweit zutreffend den Regeln des ArbIG**

16 regionale Arbeitsinspektorate in Österreich



5 Arbeitsinspektorate in Wien



Arbeitsinspektion und Betriebsrat

Arbeitsinspektoren:

- sind berechtigt an Betriebsversammlungen teilzunehmen (über Einladung des BR)
- sind aufgerufen, zwischen AG und AN unter Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsräte, Sicherheitsvertrauenspersonen ...) zu vermitteln
- Bei Besichtigungen muss der Arbeitgeber den BR verständigen, dass der Arbeitsinspektor im Betrieb ist.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

- **Bestellung erforderlich bei mehr als 10 AN**
 - in Arbeitsstätte ohne BR Ablehnung durch 1/3 der AN möglich oder
 - in Betrieb mit BR (Zustimmung des BR notwendig)
- **Funktionsperiode 4 Jahre**
- **Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat**
- **Ausbildung: 24 Unterrichtseinheiten á 50 min**
Betriebseigene Präventivfachkräfte können in Personalunion auch SVP sein (keine SVP- Ausbildung erforderlich)
- **Bei mehreren SVP kann Vorsitzende/r gewählt werden**
- **notwendige (Arbeits)Zeit und Mittel sind durch AG zur Verfügung zu stellen**
- **Information der AN über Bestellung (z.B. Aushang der Meldung)**

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

- **Aufgaben:**
 - AN, BR informieren, beraten, unterstützen
 - Interessen der AN gegenüber AG und Behörden vertreten
 - auf Vorhandensein von Schutzmaßnahmen achten und ggf. Arbeitgeber informieren
 - mit Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in zusammenarbeiten
- **weisungsfrei**
- **müssen vor Bestellung und Abberufung von SFK, AM, Ersthelfer, zuständigen Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung informiert werden**
- **„Kündigungsschutz“ light (Anfechtung)**

Präventivdienste

- **Sicherheitsfachkräfte (betriebseigen oder extern, auch Werkvertrag)**
- **Arbeitsmediziner/innen (betriebseigen oder extern, auch Werkvertrag)**
- **Sonstige Fachleute (z.B. Arbeitspsycholog/innen)**
- **Sicherheitstechnische Zentren**
- **Arbeitsmedizinische Zentren** Kombinationen sind zulässig
- **Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen müssen gemeinsame Begehungen der Arbeitsstätte durchführen und dazu SVP und Belegschaftsvertreter beiziehen.**
- **Präventionszentren der Unfallversicherungsträger (z.B. AUVAsicher)**

Bestellung und Abberufung der Präventionsdienste

Aufteilung der Einsatzzeiten der Präventionsdienste



- **Bestellung und Abberufung von Präventionsfachkräften muss mit dem Betriebsrat (wenn keiner vorhanden, mit den Sicherheitsvertrauenspersonen) oder im Arbeitsschutzausschuss beraten werden.**
- **mindestens 40% auf Sicherheitsfachkraft**
- **mindestens 35% auf Arbeitsmediziner/in**
- **der Rest ist frei verteilbar**

Tätigkeiten in der Präventionszeit

- Beratung von Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorganen
- Unterstützung von Arbeitgeber/innen
- Besichtigung von Arbeitsstätten
- Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen bzw. arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren
- Erstellung und Aktualisierung der Gefahrenevaluierung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss
- Dokumentation der Tätigkeit
- Weiterbildung

Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber Präventivfachkräften

- Es müssen sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu Verfügung gestellt werden.

z.B.:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen (z.B. zu gefährlichen Arbeitsstoffen, Lärm)

Präventivfachkräfte müssen beigezogen werden

- Bei der Erstellung und Aktualisierung der Arbeitsplatzevaluierung
- Bei der Planung von Arbeitsstätten, der Anschaffung von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung sowie bei Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- Bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung
- Bei der Eingliederung und dem Arbeitswechsel von behinderten Personen

Aufzeichnungen der Präventivfachkräfte

müssen Information zu folgenden Punkten enthalten:

- geleistete Einsatzzeit
- durchgeführte Tätigkeiten (z.B. Besichtigungen und Untersuchungen)
- Ergebnisse von Gefahrenermittlungen
- vorgeschlagene Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung bzw. Gefahrenminderung
- Begehungsintervalle

Arbeitsschutzausschuss

- Bei Beschäftigung von mehr als 100 Arbeitnehmer/innen
- Bei Beschäftigung von mehr als 250 Arbeitnehmer/innen (mindestens $\frac{3}{4}$ an Arbeitsplätzen mit Gefährdung von Büroarbeitsplätzen)
- Der Arbeitsschutzausschuss muss nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich einberufen werden.
- Mitglieder sind:
Arbeitgeber/in (oder Beauftragte), Präventivfachkräfte,
Sicherheitsvertrauenspersonen, Betriebsrat
Arbeitsinspektionsorgane auf Einladung

- **Arbeitnehmer/innenschutz an
Universitäten**

Grundlage für Zuständigkeit AI in Universitäten

Universitätsgesetz 2002

- Nach außen berufenes und verantwortliches Organ ist das Rektorat.
- Beamtinnen und Beamte werden der Universität vom „Amt der Universität“ zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.
- Grundsätzlich fallen Universitäten in den Geltungsbereich des ArbIG

Ausnahme: bei Aufforderungen gemäß § 9 ArbIG sind allfällig vorhandene Generalsanierungspläne bei Umsetzungsfristen zu berücksichtigen.

- Diese Ausnahmeregelung wurde zuletzt bis 1. Oktober 2018 verlängert.

Technischer Arbeitnehmerschutz an Universitäten

- Bezüglich des technischen Arbeitnehmerschutzes gilt das ASchG samt dazu erlassenen Verordnungen.

Gilt für:

- Dienstnehmer (Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer, befristetes Dienstverhältnis)
- Beamte / VB in Betrieben
- Leih-Arbeitnehmer/innen (ob die Überlassung unter das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz fällt ist unerheblich).
- Krankenpflegeschülerinnen, Zivildienstler, Volontäre, Praktikanten

Gilt nicht für:

- Neue Selbständige, im Rahmen eines Werkvertrags Beschäftigte

Fremdfirmen / Koordination

z.B. Reinigungsfirmen

- **Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung müssen zwischen fremdem Arbeitgeber und Universität koordiniert werden.**
- **Betriebsfremde Arbeitnehmer/innen müssen über Gefahren und Maßnahmen zu deren Minimierung informiert und unterwiesen werden.**
- **Zugang für Arbeitgeber der Fremdfirma zu relevanten Teilen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes muss gegeben sein.**
- **Erforderlichenfalls müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden.**
- **Die Universität muss für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sorgen. Davon ausgenommen ist die direkte Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen bei ihrer Arbeit.**

Brandschutz

- **§ 25 ASchG Abs. 4: Arbeitgeber müssen Personen bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind.**

Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

- **Vorschreibung von Brandschutzbeauftragten und zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen kann durch die Behörde erfolgen.**

Erlass zu Hörsälen

vom 11.05.2005



- **Hörsäle von Universitäten fallen insbesondere betreffend Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungsflächen unter die abweichenden Regelungen für bestimmte Arbeitsräume gemäß § 30 AstV.**

ArbeitnehmerInnen-Deregulierungsgesetz

seit 1. August 2017 in Kraft



- **Entfall der Aufzeichnungspflicht für Beinahe-Unfälle**
Diese müssen aber im Rahmen der Evaluierung thematisiert werden.
- **Arbeitsplatz-Erstevaluierung in Präventionszeiten einrechenbar.**
- **Arbeitsstätten mit 1 bis 10 AN, Büroarbeitsplätze oder vergleichbare Gefährdung: Verlängerung des Begehungsintervalls auf 3 Jahre**
- **Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz ab 1. Mai 2018 (unabhängig von ähnlichen Regelungen im Tabakgesetz)**
- **Reduktion des Verteilers für Aufforderungen nach § 9 Abs. 1 ArbIG: nur mehr Belegschaftsorgane (wenn kein Betriebsrat, SVP's)
Übermittlung an PFK ist auf Verlangen weiterhin zulässig.**

Nichtraucher/innenschutz am Arbeitsplatz

ab 1. Mai 2018

- Allgemeines Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden (§ 30 AStV)
- In Arbeits-, Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitär- und Umkleieräumen gilt das allgemeine Rauchverbot.
- Raucher/innenräume (auch Raucherkabinen) dürfen eingerichtet werden. (analog einer Novelle zum Tabak- und Nichtraucher/innenschutzgesetz)
Hinweis: allgemeine Ordnungsvorschriften betreffend das Verhalten der Arbeitnehmer/innen sind gemäß § 97 Abs 1 Z 1 ArbVG Gegenstand einer Betriebsvereinbarung.
- Gilt auch für e-Zigaretten und Wasserpfeifen.

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

in Kraft mit 1. 12. 2017

- Beleuchtung von Verkehrswegen
innerhalb von Gebäuden mindestens 30 Lux
im Freien ausreichend für sichere Benützung
- Endausgänge in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien
oder zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien.
- Fluchtweglängen, wenn keine anderen Gefährdungen als
Brandeinwirkung (keine chemische oder mechanische Gefährdung) und
in jedem Geschoss 2. Notausgang:
50 m: bei Raumhöhe 10 m, oder bei RH 5 m und Brandmeldeanlage
70 m: bei RH 10 m und Brandmeldeanlage „Brandabschnittsschutz“
70 m: bei Brandmeldeanlage „Brandabschnittsschutz“ und Rauch- und
Wärmeabzugsanlage

Elektroschutzverordnung 2012

Prüfintervalle

- Allgemein **5 Jahre**
- **10 Jahre** in Bürobetrieben (oder vergleichbare Beanspruchung, daher auch für Büros an Universitäten)
Unterschiedliche Bereiche einer Arbeitsstätte können getrennt beurteilt werden.
- **3 Jahre** bei Explosionsgefahr
- **1 Jahr** bei außergewöhnlicher Beanspruchung und Explosionsgefahr.

Gefährliche Arbeitsstoffe

- Grenzwerteverordnung 2011 mit Anhängen (MAK- und TRK-Werte)
- **§ 10 Abs. 1 GKV 2011:**
Einstufung nach CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging) der EU ist direkt verbindlich.
Beispiel: Formaldehyd in CLP-VO als eindeutig krebserzeugend eingestuft.
Der MAK-Wert bleibt aber vorerst bei 0,5 ppm Tagesmittelwert.
- Die Arbeitsstoffevaluierung muss jeweils an den neuesten Stand der Kenntnisse angepasst werden, es muss entsprechend informiert und unterwiesen werden.
- CMR-Stoffe (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch):
Wenn Ersatz nicht möglich, geschlossene Systeme, Verbot der Luftrückführung, Kontrollmessungen, Arbeits- oder Schutzkleidung, PSA.

Strahlenschutz

- Die Arbeitsinspektion ist für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes samt Verordnungen nicht zuständig.
- Bei Verdacht auf Übertretungen des StrSchG Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde.
- Aber: Parteistellung gemäß § 94 Abs. 1 Z 5 ASchG in Strahlenschutzverfahren: Bestimmungen aus dem ASchG, die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängen, müssen berücksichtigt werden.

Radioaktive Arbeitsstoffe sind gefährliche Arbeitsstoffe:

Arbeitsplatzevaluierung und Festlegungen von Maßnahmen,
Information, Unterweisung

Arbeitsräume sind so einzurichten, dass, dass schädliche Strahlungen vermieden werden.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

- **Gilt nicht für Verwaltungsübertretungen.**
- **Gilt nur für nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.**
- **Verband (auch Universitäten zählen dazu) ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Straftat, die zu seinen Gunsten begangen wurde oder durch Pflichtverletzungen, die den Verband betreffen, strafrechtlich verantwortlich, wenn die Straftat von Entscheidungsträgern oder Mitarbeiter/innen des Verbands begangen wurden.**
- **Verband, Entscheidungsträger und Mitarbeiter sind nebeneinander strafbar.**

Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz

- www.arbeitsinspektion.gv.at
- www.auva.at
 - Insbesondere Merkblätter und Sicherheitsbroschüren („Basiswissen Arbeitnehmerschutz“):
<http://www.auva.at/portal27/portal/auvportal/content/contentWindow?contentid=10007.670936&action=2&viewmode=content>
- www.eval.at
- www.gesundearbeit.at (AK, ÖGB)